

unseres ehrenwerthen Standes tief eingreifendes Ereigniß zu betrachten ist. Nur der Umstand, daß die Veröffentlichung dieser merkwürdigen Convention zu einer Zeit geschah, wo wir Buchhändler durch die zum Abschluß sich drängenden Nacharbeiten ganz und gar in Anspruch genommen waren, könnte als Entschuldigung der Nichtbeachtung derselben angesehen werden.

Wenn wir uns erlauben, hier der Convention Erwähnung zu thun, und dieselbe einer Kritik zu unterziehen versuchen, so geschieht es in der guten Absicht, dadurch competentere Stimmen wachzurufen und die wichtige Sache mannichfaltiger beleuchtet zu sehen, weil der Standpunkt, den die Prager Genossenschaft in dieser Angelegenheit eingenommen hat, uns kaum der richtige zu sein dünkt.

Den in der Convention ausgedrückten Grundgedanken: „durch ein gemeinsames Vorgehen in allen, den äußern Geschäftsbetrieb betreffenden Punkten die Würde des Buchhandels und die vielfach damit verknüpften Interessen des Publicums und der Schriftsteller zu wahren“, wird jeder ehrenhafte Buchhändler gern zu dem seinigen machen und jede Gelegenheit benutzen, ihn zur Geltung zu bringen. Durch welche Bestimmung der Prager Convention aber die Interessen des Publicums, oder gar jene des Schriftstellers gewahrt sind, möchten wir gern erfahren, denn in der Convention konnten wir nichts hierauf Bezügliches auffinden.

Warum dürfen (§. 2. c.) nur jene Artikel, die bis Ende 1860 erschienen und bisher mit geringerem Rabatt verkauft worden sind, auch ferner so verkauft werden, warum nicht alle Artikel, die bis 5. März 1862 (das Datum der Convention) ausgegeben worden sind? Welcher Grund vorhanden ist, warum (§. 2. d.) Commissionsartikel, welche in loco erscheinen, mit geringerem Rabatt verkauft werden dürfen, ist uns nicht einleuchtend. Konnte nicht festgesetzt werden, daß keine Handlung Commissionsartikel annehmen darf, die mit weniger als 25% rabattirt werden? Wenn schon einmal das Prinzip der 25%-Rabattirung festgestellt wurde, so sind derlei nichtige Ausnahmen überflüssig und keineswegs geeignet, eine Regelung zweifelhafter Verhältnisse herbeizuführen.

Daß Kundenrechnungen (§. 7.), welche in Silberpreisen geführt werden, am Zahlungstag nach dem Tagescours reducirt werden können, schließt eine merkwürdige Inconsequenz in sich und ist offenbar nur zum Nachtheil Desjenigen, der nach diesem System handelt. Unseres Erinnerns ist in den 14 Jahren, seit das fatale Agio zur oesterreichischen Landesplage geworden ist, nur viermal der Fall eingetreten, daß bei Durchführung dieser Manipulation der oesterreichische Buchhändler sich gegen Nachtheil sicherte, während in den andern 10 Jahren ein offener Schaden dadurch erwuchs.

Einen gewaltsamen, nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Rechte des Antiquars finden wir in den 3 Abschnitten des §. 15. Wie oft kommt es vor, daß Bücher jener Kategorie, welche dieser Paragraph erwähnt, dem Antiquar zum Kaufe angeboten werden, und ihm soll das Recht entzogen sein, solche billiger wieder verkaufen zu dürfen! Wenn man uns dagegen einwendet, daß dadurch zu leicht Mißbräuche entstehen könnten, so geben wir das zu; allein die Prager Buchhändler haben nicht das Recht, das, was das Gesetz als richtig anerkennt und erlaubt, aus reinem Egoismus zu verbieten. Ist doch im übrigen Deutschland, in Frankreich, Italien und vor allem in England das striete Gegentheil in Uebung! Wir sehen nicht ein, weshalb man die Einrichtung dieser Staaten so ganz ignorirt und solch engherzigen Ansichten Raum gibt. Ein Mißbrauch kann nur entstehen, wenn der Antiquar zugleich Sortimentler ist, und hat er als solcher die Convention unterschrieben, so versteht sich von selbst, daß er neue Bücher nicht billiger verkaufen darf, und seines eigenen

Vortheils wegen auch nicht billiger verkaufen wird. Wenn er es je thut, so kann das Comité dagegen auftreten und ihn an seine Pflicht erinnern. Man hätte es als Ehrensache betrachten sollen, ohne zu dem gewaltsamen Zwangsmittel des Verbietens zu greifen.

Wir wünschten, es wäre dem §. 17. eine größere Betonung gegeben worden, denn hierin geschieht der meiste Unfug, und Sünden gegen diesen Paragraph kommen leider noch täglich vor. Die größten Handlungen scheuen sich nicht, dagegen zu handeln, besänftigen ihr Gewissen mit der Floskel „Nothwehr“ und der Ausflucht, „wenn ich es nicht thue, thut's ein Anderer“, und zu unserm Bedauern müssen wir gestehen, daß es wirklich so ist. Hierin liegt ein arger Unfug, dem mit Macht entgegengetreten werden muß. Hin und wieder hört man von Schritten in dieser Richtung, allein gegen wen? Fast stets nach dem Sprüchwort: Kleine Diebe hängt man, große läßt man laufen.

Die im §. 21. aufgestellten Bestimmungen müssen, abgesehen von der Unmöglichkeit ihrer Ausführung, unseres Erachtens sogar in staatsrechtlicher Beziehung arge Bedenken einflößen, denn die darin ausgesprochene Verbannung eines großen Theiles der Angehörigen einer Genossenschaft von Haus und Hof, die Verbannung eines Staatsbürgers aus seinem Vaterlande, die Vernichtung häuslicher und familiärer Bande etc., das scheint uns dennoch, gelinde gesagt, zu weit gegriffen zu sein. Haben denn die Prager Buchhändler bedacht, welche ungeheure Consequenzen die Durchführung dieser inhumanen Maßregel nach sich ziehen kann? Um nur ein paar Fälle zu erwähnen, die sich leicht ereignen können, sei uns erlaubt, Folgendes anzuführen. Es kommt in Berlin und andern großen Städten häufig vor, und kann daher auch in Prag vorkommen, daß Prinzipalsöhne in einer befreundeten Handlung des Ortes den Buchhandel erlernen, oder sich zur Ausbildung in eine solche begeben. Gesetzt den Fall, der Vater stirbt plötzlich oder verfällt in eine schwere Krankheit: der Sohn darf also, wenn sein Chef es nicht will, in das Geschäft seines Vaters oder seiner Mutter, oder in sein eigenes nicht eintreten, er muß ein Jahr fort von seiner Vaterstadt, er muß die hilflose Mutter sich selbst überlassen, er darf ihr nicht als Stütze dienen, er muß vielleicht sein eigenes Geschäft fremden Leuten übergeben, es ist ihm benommen, sein väterliches Erbtheil anzutreten. Oder ein Gatte stirbt und hinterläßt das Geschäft, die einzige Ernährungsquelle, seiner Frau, die als im Buchhandel gänzlich ungewandert, einen Käufer sucht und einen solchen in der Person eines vermögenden tüchtigen Gehilfen einer Handlung am Plage findet. Der Chef desselben gibt es nicht zu, sondern beharrt auf dem Rechte der Convention: der Gehilfe soll erst ein Jahr außerhalb Prag und Böhmen zubringen. Ein zweiter Käufer findet sich nicht: also muß die verlassene Wittwe mit ihren unmündigen Kindern den einzigen Nothpfennig, der ihr geblieben, verlieren und zum Bettelstab greifen, weil die Convention aufrecht erhalten werden muß! Was liegt daran, wenn das Lebensglück eines Menschen und ganzer Familien vernichtet wird, es könnten ja dieser oder jener Handlung ein paar Abonnenten auf den Bazar entzogen werden! Wir haben nur einige Schattenseiten des §. 21. erwähnt, und glauben damit hinlänglich bewiesen zu haben, welche unmenschlicher Sinn darin liegt. Unbegreiflich ist es uns, wie die höchste Behörde des Landes einer solchen Uebereinkunft ihre Zustimmung geben konnte, und noch unbegreiflicher ist es uns, daß Männer, wie André, Credner, Tempisky etc., deren Firmen zu den geachteten Oesterreichs, ja Deutschlands gehören und deren Charakter allgemein als ehrenhaft bekannt ist, einer solchen Convention ihre Unterschrift beifügen konnten. Wir können die ungeheure Furcht, welche die Prager Collegen bei dem Gedan-